

## Gebührenpflicht im Außerstreitverfahren seit 1.7.2009

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I 2009/92) wurde auch im Außerstreitverfahren eine allgemeine Gebührenpflicht eingeführt. Im Bereich Sachwalterschaft wirkt sich dies insofern aus, als von der Gebührenpflicht alle genehmigungspflichtigen, vermögensrechtlichen Entscheidungen des Sachwalters umfasst sind sowie alle Entscheidungen des Gerichts über die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung. Die Tarife für die einzelnen Gerichtsgebühren sind im Gerichtsgebührengesetz in der sog. Tarifpost (TP) angeführt und umfassen folgende Rechtshandlungen:

Gegenstand	Gebühr
1) Entscheidungen über die Genehmigung von Rechtshandlungen Pflegebefohlener (§ 132 AußStrG) - TP 7 lit. c GGG	<b>116 Euro</b>
2) Entscheidungen über die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung (§ 137 AußStrG) – TP 7 lit. c GGG	¼ der Entschädigung, die der Person zuerkannt wird, der die Vermögensverwaltung obliegt, mindestens jedoch <b>74 Euro</b>
3) sonstige Anträge in außerstreitigen Verfahren (ausgenommen Verfahren nach dem UbG, nach dem HeimAufG sowie Verfahren über die Sachwalterschaft für behinderte Personen und Verfahren über die Obsorge mj Personen) – TP 12 lit. h GGG	<b>232 Euro</b>
4) Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz (Rekursverfahren) – TP 12a GGG	das Doppelte der für das Verfahren erster Instanz vorgesehenen Pauschalgebühren
5) Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz (Revisionsrekursverfahren und Rekursverfahren) – TP 12a GGG	das Dreifache der für das Verfahren erster Instanz vorgesehenen Pauschalgebühren

Ist die Bezahlung der Gebühren aufgrund geringer finanzieller Mittel nicht möglich, kann Verfahrenshilfe beantragt werden. Der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe ist gleichzeitig mit der entsprechenden Eingabe, für die die Verfahrenshilfe gewährt werden soll, zu stellen.

### Gewährung der Verfahrenshilfe

Gem. § 63 Abs 1 ZPO ist Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn jemand nicht im Stande ist, die Kosten eines Gerichtsverfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung weder mutwillig noch aussichtslos ist.

Notwendiger Unterhalt ist jener Unterhalt, den eine Partei für sich und unterhaltspflichtige Angehörige für eine einfache Lebensführung benötigt.

Die Entscheidung über die Gewährung der Verfahrenshilfe obliegt dem zuständigen Pflegschaftsgericht; dieses muss auch regelmäßig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe noch gegeben sind. Bei Änderung der Lebensumstände, die eine Bezahlung der Gerichtsgebühren ermöglichen, wird die Verfahrenshilfe entzogen und es müssen die Gebühren nachgezahlt werden. Erschleichen der Verfahrenshilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben im Vermögensverzeichnis führt ua zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Gegenstand	Zahlungspflicht und Fälligkeit der Gebühr
1) Entscheidungen über die Genehmigung von Rechtshandlungen Pflegebefohlener (§ 132 AußStrG) - TP 7 lit.c GGG 2) Entscheidungen über die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung (§ 137 AußStrG) – TP 7 lit. c GGG	<u>Zahlungspflicht:</u> Jene Personen, in deren Interesse das Verfahren geführt wird und damit die Überprüfung des Gerichts erfolgt <u>Fälligkeit:</u> Mit Zustellung des Genehmigungs- oder Bestätigungsbeschlusses an den gesetzlichen Vertreter
3) sonstige Anträge in außerstreitigen Verfahren (ausgenommen Verfahren nach dem UbG, nach dem HeimAufG sowie Verfahren über die Sachwalterschaft für behinderte Personen und Verfahren über die Obsorge minderjähriger Personen) – TP 12 lit. h GGG	<u>Zahlungspflicht:</u> Der jeweilige Antragsteller <u>Fälligkeit:</u> Einlangen des Antrags bei Gericht
4) Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz (Rekursverfahren) - TP 12a GGG 5) Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz (Revisionsrekursverfahren und Rekursverfahren) - TP 12a GGG	<u>Zahlungspflicht:</u> Die Person, die das Rechtsmittel einbringt <u>Fälligkeit:</u> Einlangen der Rechtsmittelschrift bei Gericht

#### Gebührenpflichtige Rechtshandlungen

Durch den Hinweis auf § 132 AußStrG wird klargestellt, dass sich die Gebührenpflicht nur auf jene Genehmigungen des Pflegschaftsgerichts bezieht, die Vermögensangelegenheiten betreffen. Das sind alle Angelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb zählen (§ 275 Abs 3 iVm 229 Abs 2 und 154 Abs 3 ABGB), wie beispielsweise die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, die unbedingte Annahme oder Ausschlagen einer Erbschaft, Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung, nicht mündelsichere Vermögensveranlagung wie der Erwerb von Wertpapieren sowie die Erhebung von Klagen. Darüber hinaus zählen auch Übergabsverträge, langfristige Mietverträge oder Pachtverträge, Wohnungsauflösung, größere Anschaffungen (zB Wohnungseinrichtung, Sanierungsarbeiten,...) zu den genehmigungspflichtigen Rechtshandlungen.

#### Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Keiner Gebührenpflicht unterliegen Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz, dem Heimaufenthaltsgesetz, Verfahren über die Obsorge minderjähriger Personen sowie über die Sachwalterschaft für behinderte Personen. Zu letzteren zählen die Bestellung eines Sachwalters, die Beendigung, Einschränkung und Erweiterung der Sachwalterschaft, die Überprüfung der Sachwalterschaft und der Wechsel in der Person des Sachwalters.

Weiters ausgenommen sind alle genehmigungspflichtigen wichtigen Angelegenheiten die Person betreffend (§ 275 Abs 2 ABGB), wie zB die „Übergabe in fremde Pflege“, ausgenommen Heimverträge, die dem Konsumentenschutzrecht entsprechen; die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages, die Zustimmung des Sachwalters zu einer schwerwiegenden medizinischen Behandlung oder der dauerhaften Änderung des Wohnortes der behinderten Person.

Keiner Gebührenpflicht unterliegen auch Maßnahmen der Vermögenssicherung (§ 133 AußStrG), worunter beispielsweise die Sperre von Sparguthaben oder Versicherungen, Anträge auf Ausfolgung von gesperrten Sparbüchern oder die Schätzung von Vermögenswerten zu verstehen sind.

Mag. Margot Prinz  
Referentin  
für Rechtsangelegenheiten  
und Interne Revision

3100 St. Pölten  
Bräuhausgasse 5, 2. Stock  
☎ 02742 / 77 175

